

Liebe Bewohnerin, lieber Bewohner,

wir versuchen, Ihnen im Rahmen Ihres Lebens im Wohnheim Friedensplatz ein größtmögliches Maß an Eigenverantwortung und Freiraum zu ermöglichen. Dabei stehen für uns die Achtung und der Respekt vor der Persönlichkeit der einzelnen Bewohnerinnen/Bewohner und die Schaffung menschenwürdiger Wohn- und Lebensverhältnisse im Vordergrund.

Mit der Hausordnung sollen Ihnen Richtlinien an die Hand gegeben werden, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft und auch die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigen.

1.) Alkohol, Drogen, Medikamente, Zigaretten

Der Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen und nicht ärztlich verordneten Medikamenten sind im Wohnheim nicht erlaubt. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes kann zur sofortigen Kündigung des Heimvertrages führen. In **jedem** Fall führt ein Suchtmittel- Rückfall zur Entgiftungsbehandlung im nächstmöglichen Krankenhaus (z. B. KJK Wehen) und zum Verlust des Einzelzimmers.

Entsprechende Kontrollen können jederzeit und überall im Wohnheim durchgeführt werden.

Ärztlich verordnete Medikamente werden in der Regel durch den medizinischen Dienst verwahrt und ausgehändigt. Jegliche Medikation darf nur in Absprache mit den Mitarbeiterinnen des med. Dienstes des Hauses auf den Privatzimmern verwahrt werden.

Bitte rauchen Sie nur in den entsprechend gekennzeichneten Gemeinschaftsräumen und in den Außenbereichen.

Das Rauchen in den Wohnräumen ist aus Brandschutzgründen verboten!

2.) Gewalt

Die Ausübung und die Androhung von Gewalt in jeder Form, sowie sexueller Übergriffe jeder Art sind verboten und können zur sofortigen Kündigung des Heimvertrages führen.

3.) Soziales Verhalten

Negatives Sozialverhalten (Diebstahl, üble Nachrede, Pöbeleien u. ä. m.) kann zu Verwarnungen und Sanktionen, ggf. zu Abmahnungen, letztendlich auch zur Kündigung des Heimvertrages führen.

4.) Tagesstrukturierende Maßnahmen

Die Teilnahme an den tagesstrukturierenden Maßnahmen, insbesondere dem Arbeitstraining, den hauswirtschaftlichen Praktika sowie den Gesprächskreisen und einzelnen Gemeinschaftsveranstaltungen ist für alle Bewohnerinnen/ Bewohner verbindlich, sofern keine mit dem Betreuungspersonal abgesprochene, begründete Befreiung vorliegt.

Termine und andere Absprachen sind ebenfalls verbindlich einzuhalten.

5.) Wohnräume

Wir befürworten, daß Sie sich in Ihren Wohnräumen individuell einrichten und unterstützen Sie dabei. Sie haben das Recht, ihr Zimmer nach persönlichen Vorstellungen zu gestalten und auch Veränderungen durchzuführen, sofern dadurch die Bausubstanz und die Sicherheit der Einrichtung nicht gefährdet werden.

Mit den von uns gestellten Einrichtungsgegenständen in Ihrem Zimmer bitten wir Sie, sorgsam umzugehen, da diese zum Eigentum der Einrichtung gehören.

Es ist aus Sicherheitsgründen verboten, eigene Schließanlagen zu installieren bzw. vorhandene Schlösser auszubauen.

Für die Reinigung Ihres Wohnraumes sind Sie selbst verantwortlich.

Es werden regelmäßige, angekündigte sicherheitstechnische und hygienische Kontrollen in Anwesenheit der Bewohnerinnen/ Bewohner durchgeführt, bei denen eine positive Kooperation erwartet wird.

Es dürfen keine Lebensmittel gehortet werden, verdorbene Lebensmittel sind sofort zu entsorgen.

Aus Brandschutzgründen ist der Betrieb von Kochplatten, Tauchsiedern, Bügeleisen, Kaffeemaschinen u.ä. Geräten in Ihrem Wohnraum nicht erlaubt. Verboten sind auch das Rauchen sowie das Abbrennen von Kerzen, Räucherstäbchen usw.

6.) Umgang mit Energie

Von jeder Bewohnerin und jedem Bewohner wird energiesparendes Verhalten erwartet (z. B. kein brennendes Licht, keine Musik bei Abwesenheit aus dem Zimmer, sowie offenes Fenster bei eingeschalteter Heizung u.ä.)

7.) Gemeinschaftsräume

Auf jeder Wohntage steht Ihnen zumindest ein Gemeinschaftsraum bzw. Raucherzimmer zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieser Räume können die Bewohnerinnen/ Bewohner mitbestimmen.

Alle Bewohnerinnen/ Bewohner sind verpflichtet, sich an der Reinigung der von Ihnen genutzten Gemeinschafts- und Funktionsräume gemäß Einsatzplan zu beteiligen.

8.) Verpflegung

Das Wohnheim hat die Verpflichtung, die Bewohnerinnen/ Bewohner mit 4 Mahlzeiten zu verpflegen. Die Bewohnerinnen/ Bewohner verpflichten sich, diese in dem Speisesaal einzunehmen. Es dürfen keine Lebensmittel aus dem Speisesaal heraus in die oberen Stockwerke oder in das andere Haus getragen werden.

Eine Nichtteilnahme an den Mahlzeiten bedarf der vorherigen Absprache mit dem Personal des Tagdienstes.

9.) Besuche

Wir befürworten und unterstützen den regelmäßigen Kontakt zu Ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten.

In Ihrer Freizeit haben Sie das Recht, Besuch zu empfangen. In besonderen Fällen kann Ihr Besuch auch im Wohnheim übernachten, dies bedarf der vorherigen Absprache mit dem pädagogischen Personal.

10.) Verlassen des Heimgeländes

Wenn Sie das Heimgelände verlassen, unterliegen Sie – besonders in der Anfangszeit – best. Beschränkungen, welche die Heimleitung bzw. das pädagogische Personal mit Ihnen abstimmen werden.

Tragen Sie sich bitte in jedem Fall in das Ausgangsbuch ein, wenn Sie das Heimgelände verlassen.

Die nächtlichen Ausgangszeiten sind auf 23.00 Uhr von Sonntag bis Donnerstag, auf 24.00 Uhr Freitag und Samstag festgelegt.

Längere Ausgangszeiten bedürfen der Absprache mit dem pädagogischen Personal.

Beurlaubungen über einen oder mehrere Tage sind möglich und bedürfen der vorherigen Absprache und Beantragung.

11.) Bargeldauszahlung, Empfang von Postsendungen

Die persönliche Post wird von Mitarbeitern ausgehändigt. Nach Bedarf kann das Öffnen von Päckchen, Pakete u.ä. Sendungen in Anwesenheit von HeimmitarbeiterInnen erbeten werden.

Während der Verwaltungssprechstunde findet die Barbetrags- und Bekleidungsgeldauszahlung statt. In begründeten Fällen kann die Ausgabe in Teilbeträgen erfolgen. In den ersten 14 Tagen wird in aller Regel die Barbetragsverwaltung beim Haus liegen. Nach Absprache erfolgt die Überweisung auf das eigene Girokonto.

12.) Beschwerderecht

Alle Bewohnerinnen/ Bewohner haben das Recht, jederzeit über den Heimbeirat oder direkt bei der Heimleitung Beschwerden vorzubringen. Zeitnah wird mit den betroffenen Personen, ggf. unter Einbeziehung des Heimbeirates, ein Klärungsgespräch geführt.

Der Beschwerdevorgang wird zur Transparenz und Nachverfolgbarkeit immer schriftlich dokumentiert von der Aufnahme bis zur endgültigen Klärung.

13.) Kündigung des Heimvertrages

Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonates für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

Vor einer Kündigung durch die Einrichtung hat der/die Betroffene das Recht, zum Kündigungsgrund vor dem Heimbeirat und der Heimleitung Stellung zu nehmen und kann sich dabei durch eine frei gewählte dritte Person vertreten lassen.

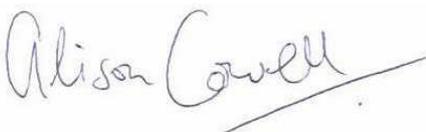
14.) Änderung der Heimordnung

Die Heimordnung wird in best. Abständen, zumindest alle vier Jahre, zusammen mit dem Heimbeirat überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

Eine Änderung muss auch geprüft werden, wenn zumindest ein Drittel aller Heimbewohnerinnen -bewohner dies schriftlich bei der Heimleitung beantragt.

Diese Fassung des Heimvertrages ist mit dem Heimbeirat abgestimmt.

Brake, den 09. September 2008



Alison Cowell
Einrichtungsleiterin